

1975	Ausgegeben zu Bonn am 22. Oktober 1975	Nr. 115
------	--	---------

Tag	Inhalt	Seite
3. 10. 75	Verordnung zur Änderung der Kostenordnung des Deutschen Hydrographischen Instituts 9510-10	2619
16. 10. 75	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Erzeugerprämie für die Schlachtung bestimmter ausgewachsener Schlachtrinder 7847-11-4-16	2624
13. 10. 75	Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten im Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz 2030-11-42	2625
6. 10. 75	Bekanntmachung über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 5 Deutschen Mark (Albert-Schweitzer-Gedenkmünze)	2626

Verordnung zur Änderung der Kostenordnung des Deutschen Hydrographischen Instituts

Vom 3. Oktober 1975

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt vom 24. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. II S. 833) und des § 3 b des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 317), beide Gesetze zuletzt geändert durch das Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2121), in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 821), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 der Kostenordnung des Deutschen Hydrographischen Instituts vom 28. Februar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 255), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Kosten-

ordnung des Deutschen Hydrographischen Instituts vom 22. August 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1062), erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt und § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 3. Oktober 1975

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Heinz Ruhnau

Anlage zu Artikel 1

Gebührenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM	Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
Prüfung von Magnetkompassen					
Die Gebühren für die Prüfung betragen					
001	für Magnet-, Peil- und Steuerkompassse (große Prüfung)	45,—		zugelassenen entsprechen oder gegenüber einem solchen nur so geringfügig geändert sind, daß eine Laborprüfung entfallen kann	150,—
002	für Bootskompassse (kleine Prüfung)	30,—	Regulierung von Magnetkompassen		
003	für Kompaßzubehör (Peilgeräte, Steuerlinsen u. ä.)	9,—	Die Grundgebühr für Kompaßregulierungen beträgt		
004	für Baumuster eines Magnetkompassses	2 325,—	101	für Schiffe mit einer Länge über alles bis 30 m und mit einem Kompaß	110,—
005	für Baumuster eines Kompaßstandes mit Kompensiermitteln	1 800,—	102	für Schiffe mit einer Länge über alles über 30 m bis 60 m und mit einem Kompaß	150,—
006	für Baumuster einer optischen Übertragungseinrichtung für Reflexions- oder Projektionskompassse	285,—	103	für Schiffe mit einer Länge über alles über 60 m bis 90 m und mit einem Kompaß	260,—
007	für Baumuster einer komplizierten Selbststeueranlage (ohne Kompaß und ohne Schutzabstandsbestimmung)	4 200,—	104	für Schiffe mit einer Länge über alles über 90 m bis 120 m und mit einem Kompaß	360,—
008	für Baumuster einer einfachen Selbststeueranlage (ohne Kompaß und ohne Schutzabstandsbestimmung)	2 925,—	105	für Schiffe mit einer Länge über alles über 120 m bis 200 m mit einem Kompaß	500,—
009	für Baumuster einer Magnetfernkompasanlage (ohne Magnetkompaßprüfanteil und ohne Schutzabstandsbestimmung der Zubehöerteile)	3 500,—	106	für Schiffe mit einer Länge über alles über 200 m und mit einem Kompaß	570,—
010	für Baumuster einer Selbststeuer- oder Magnetfernkompasanlage, die gegenüber einer typenmäßig bereits zugelassenen Anlage geringfügig geändert, ergänzt oder erweitert sind	550,—	107	beim Abbruch einer Kompaßregulierung infolge unvorhergesehener Umstände (wie Maschinenschaden o. ä.) 75 v. H. der Gebühren nach den Nummern 101 bis 106	
011	für Baumuster einer Magnet-Kursmonitoranlage (ohne Magnetkompaß und ohne Schutzabstandsbestimmung)	1 500,—	108	bei Hinderung des Kompensierers an der Durchführung, wenn der angeforderte Kompensierer nicht an Bord genommen wird, oder, ohne seine Tätigkeit ausgeübt zu haben, alsbald wieder entlassen wird, oder von einer kurzfristigen Abbestellung des Schiffes bei den Lotsen, Schleppern usw. nicht rechtzeitig unterrichtet wird und daher vergeblich an Bord oder nach der Lotsen- bzw. Schlepperstation kommt	75,—
012	für Baumuster eines Magnetkompassses, die gegenüber einem bereits typenmäßig zugelassenen geringfügig geändert sind	640,—	Zu den Grundgebühren nach den Nummern 101 bis 106 werden je Kompaß folgende Zuschläge erhoben:		
013	für Baumuster einer Selbststeuer- oder Magnetfernkompasanlage, die gegenüber einer typenmäßig bereits zugelassenen Anlage Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen aufweisen, die einen mittleren Prüfaufwand erfordern	920,—	109	für jeden weiteren Kompaß (z. B. MKF-, Heck- oder Notruderkompaß) und für die Regulierung eines Kompassses mit besonderer Sondenfeldkompensation	75,—
014	für Baumuster einer Kurs-Monitoranlage, die gegenüber einer typenmäßig bereits zugelassenen Anlage geringfügig geändert sind	440,—	110	für die Neuregulierung eines Kompassses mit besonderer Sondenfeldkompensation	120,—
015	für Baumuster der unter den Nummern 004, 005, 007, 008, 010, 011 aufgeführten Geräte, die einem typenmäßig bereits				

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM	Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
111	für die Neuregulierung	60,—			
112	für die Deviationsbestimmung	60,—			
113	für die elektrische Kompensation für jede EK-Komponente	120,—			
114	für Gegenpeilungen Land/Schiff zu Kompaßregulierungen (nur auf besondere Anforderung)				
	bei Schiffen bis 90 m Länge	120,—			
	bei Schiffen über 90 m Länge	165,—			
115	für die Zeit an Bord vor und nach der Kompaßregulierung je Stunde	40,—			
116	für Nachtarbeit (Nachtarbeit gilt von 17.00 Uhr bis 07.00 Uhr), soweit nicht bereits Zuschläge für Sonn- oder Feiertagsarbeit erhoben werden, 25 v. H.				
117	für Sonntagsarbeit (Sonntagsarbeit gilt ab 12.00 Uhr des Vortages bis 24.00 Uhr des Sonntags) 50 v. H.				
118	für Arbeit an gesetzlichen Feiertagen (am 24. und 31. 12. gilt der Zuschlag ab 12.00 Uhr, an allen anderen gesetzlichen Feiertagen von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr) 100 v. H.				
Prüfung von Kreiselkompassen					
Die Gebühren für die Prüfung betragen					
201	für Baumuster einer Kreiselkompaßanlage (ohne Schutzabstandsbestimmung)	7 000,—			
202	für Baumuster einer Kreiselkompaßanlage, die gegenüber einer bereits typenmäßig zugelassenen Anlage so geringfügige Änderungen aufweisen, daß eine Laborprüfung entfallen kann	150,—			
203	für Baumuster einer Kreiselkompaßanlage, die gegenüber einer bereits typenmäßig zugelassenen Anlage Änderungen aufweisen, die einfache Prüfungen im Labor erforderlich machen	2 000,—			
204	für Baumuster einer Kreiselkompaßanlage, die gegenüber einer bereits typenmäßig zugelassenen Anlage Änderungen aufweisen, die einen mittleren Prüfaufwand erforderlich machen	3 500,—			
Prüfung von Winkelmeßgeräten, Barometern, Thermometern					
Die Gebühren für die Prüfung betragen					
301	für Baumuster eines Winkelmeßgerätes	1 500,—			
302	für Baumuster eines Thermometers	1 125,—			
303	für Baumuster eines Barometers	1 200,—			
304	für Baumuster eines zugelassenen, jedoch geringfügig geänderten Winkel-				
	meßgerätes, Thermometers oder Barometers, bei denen eine Prüfung im Labor entfallen kann	150,—			
305	für Baumuster eines zugelassenen, jedoch geringfügig geänderten Winkelmeßgerätes, Thermometers oder Barometers, bei denen eine Prüfung im Labor erforderlich ist	300,—			
306	für Winkelmeßgeräte	40,—			
307	für Quecksilberbarometer	110,—			
308	für Barographen	45,—			
309	für Aneroidbarometer	25,—			
310	für Thermometer	20,—			
Prüfung von Signalleuchten für die Schifffahrt					
Die Gebühren für die Prüfung betragen					
401	für Baumuster einer Positionslaterne in der Seeschifffahrt	1 500,—			
402	für Baumuster einer Signalleuchte in der Binnenschifffahrt	500,—			
403	für Baumuster einer Morsesignalleuchte	1 500,—			
404	für Baumuster eines Tagsignalscheinwerfers	1 500,—			
405	für Baumuster einer zugelassenen, jedoch geringfügig geänderten Positionslaterne, Signalleuchte, Morsesignalleuchte oder eines Tagsignalscheinwerfers, bei denen eine Laborprüfung entfallen kann	150,—			
406	für Baumuster einer zugelassenen, jedoch geringfügig geänderten Positionslaterne, Signalleuchte, Morsesignalleuchte oder eines Tagsignalscheinwerfers, bei denen eine Laborprüfung erforderlich ist	300,—			
407	für Positionslaternen	15,—			
408	für zusätzliche Einsatzgläser	8,—			
Prüfung von Ortungsfunkanlagen					
Die Gebühren für die Prüfung betragen					
501	für Baumuster einer Radaranlage (ohne Schutzabstandsbestimmung)	5 850,—			
502	für Baumuster einer Peilfunkanlage (ohne Schutzabstandsbestimmung)	3 750,—			
503	für Baumuster einer Seenotfunkboje (ohne Schutzabstandsbestimmung)	4 250,—			
504	für Baumuster eines Seenotsenders für nicht ausrüstungspflichtige Schiffe (ohne Schutzabstandsbestimmung)	1 550,—			

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM	Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
505	für Baumuster eines passiven Navigationszusatzgerätes mit elektronischer Datenverarbeitung (ohne Schutzabstandsbestimmung)	5 850,—	517	für eine in der Bundesrepublik Deutschland zugelassene Ortungsfunkanlage (navigatorische Eignung)	140,—
506	für Baumuster einer Decca-Navigationsanlage (ohne Schutzabstandsbestimmung)	7 000,—	518	für die regelmäßige Wiederholungsprüfung einer in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Ortungsfunkanlage	80,—
507	für Baumuster einer Loran-Anlage (ohne Schutzabstandsbestimmung)	5 400,—	519	bei Hinderung des Prüfers an der Durchführung, wenn der Prüfer nicht an Bord genommen wird, oder, ohne seine Tätigkeit ausgeübt zu haben, alsbald wieder entlassen wird, weil die Ortungsfunkanlage nicht prüfbar ist	80,—
508	für Baumuster eines Radar-Reflektors	1 450,—		Zu den Gebühren nach den Nummern 517 und 518 werden folgende Zuschläge erhoben:	
509	für Baumuster einer Omega-Navigationsanlage (ohne Schutzabstandsbestimmung)	6 000,—	520	für die Zeit an Bord vor und nach der Prüfung 40,— DM je Stunde, jedoch höchstens 600,— DM bei jeder Prüfung	
510	für Baumuster einer Ortungsfunkanlage, bei denen nur eine Prüfung im Laboratorium notwendig ist (ohne Schutzabstandsbestimmung)	1 650,—	521	für Nachtarbeit (Nachtarbeit gilt von 17.00 Uhr bis 07.00 Uhr), soweit nicht bereits Zuschläge für Sonn- und Feiertagsarbeit erhoben werden, 25 v. H.	
511	für Baumuster einer Ortungsfunkanlage, die gegenüber einer bereits zugelassenen Anlage nur erweitert oder ergänzt sind und bei denen eine Prüfung an Bord oder im Laboratorium entfallen kann	150,—	522	für Sonntagsarbeit (Sonntagsarbeit gilt ab 12.00 Uhr des Vortages bis 24.00 Uhr des Sonntages) 50 v. H.	
512	für Ortungsfunkanlagen, die mit im Ausland gekauften Schiffen übernommen werden und in der Bundesrepublik Deutschland noch nicht zugelassen sind	600,—	523	für Arbeit an gesetzlichen Feiertagen (am 24. und 31. 12. gilt der Zuschlag ab 12.00 Uhr, an allen anderen gesetzlichen Feiertagen von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr) 100 v. H.	
513	für Baumuster einer Ortungsfunkanlage, die gegenüber einer typenmäßig bereits zugelassenen Anlage nur geringfügige Änderungen aufweisen oder für die anerkannte ausländische Zertifikate vorliegen und die nicht auf einem Schiff des Deutschen Hydrographischen Instituts geprüft werden müssen (verkürzte Prüfung)	600,—		Prüfung von Echoloten und Schallgeräten	
514	für Baumuster wie zu Nummer 513, wenn diese auf einem Schiff des Deutschen Hydrographischen Instituts geprüft werden müssen	1 870,—		Die Gebühren für die Prüfung betragen	
515	für Baumuster einer Ortungsfunkanlage, die gegenüber einer bereits zugelassenen Anlage Änderungen aufweisen, die einen mittleren Prüfaufwand erforderlich machen und die nicht auf einem Schiff des Deutschen Hydrographischen Instituts geprüft werden müssen	1 400,—	601	für Baumuster eines Navigationsecholots (ohne Schutzabstandsbestimmung)	4 650,—
516	für Baumuster wie zu Nummer 515, wenn diese auf einem Schiff des Deutschen Hydrographischen Instituts geprüft werden müssen	3 000,—	602	für Baumuster wie zu Nummer 601, jedoch mit zusätzlicher Erprobung auf einem Schiff des Deutschen Hydrographischen Instituts (ohne Schutzabstandsbestimmung)	7 000,—
	Die Prüfungen nach den Nummern 501 bis 516 werden zu einem vom Deutschen Hydrographischen Institut bestimmten Zeitpunkt durchgeführt		603	für Baumuster einer zusätzlichen Anzeigeeinrichtung zum Navigationsecholot (ohne Schutzabstandsbestimmung)	1 650,—
			604	für Baumuster eines Navigationsecholots, die gegenüber einem bereits typenmäßig zugelassenen Navigationsecholot nur geringfügige Änderungen aufweisen, so daß eine Laborprüfung entfallen kann	150,—
			605	für Baumuster eines Navigationsecholots, die gegenüber einem bereits typenmäßig zugelassenen Navigationsecholot Änderungen aufweisen, die einfache Prüfungen im Labor erforderlich machen	1 000,—

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM	Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
606	für Baumuster eines Navigationsecholots, die gegenüber einem bereits typenmäßig zugelassenen Navigationsecholot Änderungen aufweisen, die einen mittleren Prüfaufwand im Labor erfordern	1 900,—	706	für Taschen- und Armbanduhren in verschiedenen Temperaturen und Lagen, Prüfungsdauer 16 Tage	45,—
	Prüfung von Schiffs-Chronometern und Uhren ähnlicher Größe, Präzisionsbeobachtungsuhrn (B-Uhren), Taschen- und Armbanduhren			Sonstige Amtshandlungen	
	Die Gebühren für die Prüfung betragen			Die Gebühren betragen	
701	für Baumuster eines elektronischen Schiffs-Chronometers (ohne Schutzabstandsbestimmung)	980,—	801	für die Bestimmung des magnetischen Schutzabstandes eines Einzelgeräts	310,—
702	für Baumuster eines elektronischen Schiffs-Chronometers, die gegenüber einem typenmäßig bereits zugelassenen Gerät nur geringfügige Änderungen aufweisen (ohne Schutzabstandsbestimmung)	270,—	802	für die Ausrichtung von Peileinrichtungen und Kompaßtöchtern auf besondere Anforderung, für jede angefangene Arbeitsstunde	40,—
703	für Schiffs-Chronometer oder Uhren ähnlicher Größe oder B-Uhren in verschiedenen Temperaturen und gegebenenfalls in verschiedenen Lagen, Prüfungsdauer bis zu 60 Tagen	140,—	803	für die Bestimmung des Standes eines Barometers oder eines Thermometers	25,—
704	für Schiffs-Chronometer oder Uhren ähnlicher Größe in verschiedenen Temperaturen und gegebenenfalls in verschiedenen Lagen, Prüfungsdauer bis zu 30 Tagen	100,—	804	für die Aufbewahrung eines Schiffs-Chronometers oder einer Uhr ähnlicher Größe oder einer Taschen- oder Armbanduhr, für jeden angefangenen Monat	25,—
705	für Schiffs-Chronometer oder Uhren ähnlicher Größe oder Taschen- oder Armbanduhren bei Zimmertemperatur, Prüfungsdauer bis zu 30 Tagen	45,—	805	für die Steuerung einer zentralen Uhrenanlage oder die laufende Übermittlung von Zeitmarken, monatlich	25,—
			806	für die Prüfung der Anbringung der Positionslaternen, Aufstellung der Magnetkompassse und Ortungsfunkanlagen, für jede angefangene Arbeitsstunde	40,—
			807	in allen übrigen Fällen, wobei Gebühren nach den Sätzen für vergleichbare Leistungen oder nach dem Zeitaufwand mit 40,— DM je angefangene Arbeitsstunde berechnet werden	10,— bis 1 000,—

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Erzeugerprämie
für die Schlachtung bestimmter ausgewachsener Schlachtrinder**

Vom 16. Oktober 1975

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1617), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung der Erzeugerprämie für die Schlachtung bestimmter ausgewachsener Schlachtrinder vom 28. April 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 999), geändert durch die Erste Änderungsverordnung vom 7. Juli 1975 (Bundesgesetzblatt I S. 1856), wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 2 Satz 4 wird das Datum „1. Oktober 1975“ durch das Datum „1. Dezember 1975“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 47 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1975 in Kraft.

Bonn, den 16. Oktober 1975

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

**Anordnung
über die Ernennung und Entlassung von Beamten
im Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz**

Vom 13. Oktober 1975

I.

Auf Grund des Artikels 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst vom 14. Juli 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1915) übertrage ich die Ausübung des Rechtes zur Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 13 (gehobener Dienst)

dem Präsidenten des Bundesgerichtshofes,
dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof,

dem Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts,

dem Präsidenten des Bundesfinanzhofs,

dem Präsidenten des Bundespatentgerichts und

dem Präsidenten des Deutschen Patentamts

jeweils für ihren Geschäftsbereich,

dem Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts
auch für das Bundesdisziplinargericht.

II.

Für besondere Fälle behalte ich mir die Ernennung und Entlassung der unter Abschnitt I bezeichneten Beamten vor.

III.

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt meine Anordnung vom 26. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 672) außer Kraft.

Bonn, den 13. Oktober 1975

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

**Bekanntmachung
über die Ausprägung von Bundesmünzen
im Nennwert von 5 Deutschen Mark
(Albert-Schweitzer-Gedenkmünze)**

Vom 6. Oktober 1975

Auf Grund des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen vom 8. Juli 1950 (Bundesgesetzblatt S. 323) ist aus Anlaß der 100. Wiederkehr des Geburtstages von Albert Schweitzer eine Bundesmünze (Gedenkmünze) im Nennwert von 5 Deutschen Mark geprägt worden. Die Ausprägung erfolgte in der Staatlichen Münze Karlsruhe, die Auflage beträgt 8 Millionen Stück.

Die Münzen werden ab 3. Dezember 1975 in den Verkehr gebracht. Der Entwurf der Münze stammt von Herrn Manfred Spang, Göppingen.

Die Münze besteht aus einer Legierung von 625 Tausendteilen Feinsilber und 375 Tausendteilen Kupfer. Sie hat einen Durchmesser von 29 Millimetern und ein Gewicht von 11,2 Gramm.

Das Gepräge auf beiden Seiten ist erhaben und wird von einem schützenden glatten Randstab umgeben.

Die Bildseite zeigt das Porträt des Arztes und Philosophen mit der Umschrift

„ALBERT SCHWEITZER 1875—1975“.

Die Signatur „MS“ des Künstlers, der die Münze entworfen hat, befindet sich rechts unten im Porträt Albert Schweitzers.

Auf der Wertseite sind eingeprägt der Adler und die Umschrift

„BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND 1975

5

DEUTSCHE MARK“.

Das Münzzeichen „G“ der Staatlichen Münze Karlsruhe befindet sich rechts von der Wertziffer „5“.

Der glatte Münzrand ist mit der vertieften Inschrift

„EHRFURCHT VOR DEM LEBEN“

versehen. Zwischen Ende und Anfang der Randbeschriftung ist eine Arabeske eingeprägt.

Dies wird namens der Bundesregierung bekanntgemacht.

Bonn, den 6. Oktober 1975

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel



Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.